



Newsletter

BLEIBdran. Berufliche Perspektiven
für Flüchtlinge in Thüringen

04/2019

IN EIGENER SACHE

Unsere Bleibdran Weihnachtswünsche!



2019 nähert sich dem Ende, und wir blicken auf ein turbulentes Jahr zurück. Im Sommer wurde das Migrationspaket verabschiedet, das neben einigen Verbesserungen viele Verschlechterungen für unsere Zielgruppe mit sich bringt. Bereits im Vorfeld haben wir Stellung zu den Gesetzen genommen – in unseren Newslettern haben wir immer wieder darüber berichtet. Das TMMJV hat in diesem Jahr acht Erlasse zu verschiedenen Themen herausgegeben, und damit auf einige sehr dringende ausländerrechtliche Problematiken in Thüringen

reagiert. Die letzten zwei Erlasse werden im aktuellen Newsletter vorgestellt. Ein Schwerpunktthema unseres aktuellen Newsletters sind geflüchtete Frauen – unter anderem mit einem Gastbeitrag von Andrea Palenberg.

Wir wünschen allen unseren Leser*innen eine erholsame Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und einen regen Austausch auch im Jahr 2020!

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

Festtagswünsche	1
Personelle Neuerungen bei BLEIBdran	2
Kurse für junge Geflüchtete in Mathe/Deutsch und Englisch	2
Übersetzung der Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten“	2
Schulungen in unserem Netzwerk	3
Geflüchtete Frauen in Thüringen	4
BLEIBdran beim Straßenfest in Schmölln	6

Gesetzliche Regelungen

FAQ's zu neuen Gesetzen	7
Thüringer Erlass: Somalia	12
Thüringer Erlass: Winterabschiebestopp	12

(Aus-)Bildung, Arbeit

Porträtreihe: Geflüchtete Frauen auf dem Arbeitsmarkt	13
Was macht eigentlich ein Gabelstapler?	15

Sprache

Broschüre „Deutsch als Zweitsprache: Zertifikate im Überblick“	16
--	----

Unterstützungsstrukturen

Interview: „Thüringen goes Videodolmetschen“	17
Videodolmetschen: Und was sagt der Sprintpool?	19
Neues LAT-Projekt für Frauen	20
„Start Bildung“ – Kursstart 2020	21
Ehrenamtliche Arbeitsgruppe „QuesTh“	22

Blick in die Praxis

Praxisbeispiel: Mit der Ausbildung in die eigene Wohnung	23
Link- und Literaturliste	24
Bildverzeichnis	24
Impressum	24

Personelle Neuerungen beim BLEIBdran- Netzwerkpartner IBS gGmbH

Zum November dieses Jahres nahm Gina Hoffmann ihre Arbeit als neue Referentin für Öffentlichkeitsarbeit auf. Ihre ersten beruflichen Erfahrungen sammelte die Kommunikationswissenschaftlerin im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie bei Thüringer Landtagsabgeordneten. Sie freut sich, das engagierte BLEIBdran-Team tatkräftig zu unterstützen. Zum Teil ist sie auch für die Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkpartners IBS gGmbH zuständig.

Gina Hoffmann | IBS gGmbH

☎ 0361 511 500 294

✉ oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de



Unterstützungsangebot für junge Geflüchtete in Mathe/Deutsch und Englisch

Das Projekt „BLEIBdran“ bietet ab 2020 in Erfurt ausbildungsbegleitende Unterstützung (abU) neben den Fächern Mathe und Deutsch **zusätzlich in Englisch** an. Die Nachhilfe eignet sich als Begleitung während der Ausbildung, der Einstiegsqualifizierung oder während des letzten Schuljahres.

Der genaue Beginn der abU wird noch bekannt gegeben. Die Nachhilfe findet in Kleingruppen mit maximal 5 Personen statt. Bei Bedarf kann der Umfang der Leistung um ein weiteres Unterrichtsfach erweitert werden.

Für wen?

Geflüchtete mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

Wann?

Jeweils Dienstag und Donnerstag, 16:30 – 18:00 Uhr

Wo?

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (IBS), Wallstraße 18, 99084 Erfurt

Ansprechpartner *innen:

Michael Hagel | Lea Maffengang

☎ 0361 511 500 -15 oder -25

Fax: 0361 511 500 299

✉ michael.hagel@ibs-thueringen.de

Übersetzung der Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung“

Das IFAF-Netzwerk BLEIBdran hat im August 2019 eine Arbeitshilfe zum Thema „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung“ erstellt. Diese ist nun auch in englischer Sprache verfügbar.

Sie finden die Arbeitshilfen auf unserer Webseite: <https://bit.ly/349bTtm>

Die französische Übersetzung wird zeitnah folgen.

Schulungen in unserem Netzwerk

Autorin: Christiane Welker, IBS gGmbH

BLEIBdran-Schulungen

BLEIBdran schult rund um die Themen Arbeitsmarktzugang und Aufenthalt für Menschen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung. Auch in den letzten Monaten hat BLEIBdran wieder verschiedene Schulungen und Infoveranstaltungen durchgeführt.

Mit dem Migrationspaket sind zahlreiche neue Gesetze in Kraft getreten. Dadurch gibt es weitreichende Änderungen für Menschen mit Gestattung und Duldung. Zum Beispiel wurde der Arbeitsmarktzugang für Menschen mit Gestattung verbessert und es wurde mit § 60b AufenthG die „Duldung light“ eingeführt. Darüber hinaus werden 2020 weitere Gesetzesänderungen in Kraft treten, insbesondere auch das „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“, das die neue Ausbildungsdundung (§ 60c AufenthG) und die neue Beschäftigungsdundung (§ 60b AufenthG) enthält. Gern schulen wir auch zum Thema Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung für Personen mit Duldung.

IvAF-Schulung der Agenturen und Jobcenter

Die IvAF-Netzwerke schulen die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter mit einer bundesweit einheitlichen Präsentation. Aktuell findet sich die Präsentation, an deren Überarbeitung BLEIBdran beteiligt war, in der Abstimmung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Bereits jetzt stehen wir für Fragen und Informationen zu den Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter zur Verfügung.

Bei Fragen zu unseren Fortbildungen wenden Sie sich gern an

Christiane Welker | IBS gGmbH

☎ 0361 511 500 -25

Fax: 0361 511 500 299

✉ christiane.welker@ibs-thueringen.de

BLEIBdran Rollenspiel

BLEIBdran hat ein Rollenspiel für einen Perspektivenwechsel zum Arbeitsmarktzugang entwickelt. Dadurch, dass die Teilnehmer*innen selbst aktiv werden, wird das zuvor Erlernte gefestigt. Das Hineinversetzen in eine Rolle fördert darüber hinaus die Sensibilisierung und die Reflexion über Fluchterfahrungen. BLEIBdran hat das Rollenspiel beim IvAF-Arbeitstreffen im BMAS vorgestellt und hat es allen anderen Referent*innen der IvAF-Netzwerke zur Verfügung gestellt. Gern kann das Rollenspiel als Teil einer Schulung mitgebucht werden.



Geflüchtete Frauen in Thüringen

Autorin: Christiane Götze, IBS gGmbH

Am 6. September 2019 tagte der Bundesfachverband von DaMigra unter dem Motto „Gewalt gegen ALLE Frauen* stoppen! Istanbul-Konvention umsetzen: VORBEHALTLOS!“ in Erfurt. BLEIBdran war mit vor Ort und gab eine Bestandsaufnahme zur Situation geflüchteter Frauen in Thüringen aus Sicht der beruflichen Beratung. Auszüge daraus nun im Folgenden:

Geflüchtete Frauen, die ohne formelle Abschlüsse nach Thüringen kommen, finden kaum den Weg in unsere berufliche Beratung. Ihre Kompetenzen, ihre Wünsche, ihre Vorstellung vom Ankommen in einem anderen Land bleiben häufig im Verborgenen. Auch mussten wir lernen, dass für diese Frauen Arbeit und damit verbundene ökonomische Unabhängigkeit erst am Ende einer langen Kette des Ankommens stehen. Die ersten Schritte sind Stabilisierung der Gesundheit und Sicherheit. Danach erst lassen sich Maßnahmen der Teilhabe an Bildung und Arbeit anschließen.

Frauen erleben vor, während und auf der Flucht viele traumatisierende Erfahrungen. Stellvertretend für viele steht das Beispiel einer Frau aus Nigeria, die innerhalb kurzer Zeit in Nigeria ihre Kinder zurücklassen musste, in Libyen von ihrem Mann getrennt und dort zur Zwangsprostitution gezwungen wurde. Solche Fälle sind den Beratungsstellen bekannt und machen sie oft ratlos, da entsprechende Unterstützungsstrukturen fehlen. In Erfurt hat sich daher ein Arbeitskreis gebildet, in dem sich Frauenzentren, Familienberatungsstellen, Frauenhäuser, Migrationsberatungsstellen und weitere Akteure regelmäßig austauschen. Durch diesen Austausch wird nochmals deutlich: Migrantinnen und insbesondere Frauen mit Fluchterfahrung brauchen zuallererst Unterstützung bei der physischen und psychischen Gesundheit sowie Schutzräume, um Sicherheit zu erfahren.

Ich will hier nur auf einige Herausforderungen eingehen, die aus unserer Sicht in Thüringen bestehen und

dringend bearbeitet werden müssen: Traumatisierung und Gewalterfahrung brauchen eine professionelle psychologische Begleitung. Diese ist in Thüringen nicht flächendeckend ausgebaut. Refugio ist als Anlaufstelle überlastet und hat Wartezeiten von mehreren Monaten. Fachärzte für Opfer von Genitalverstümmelung fehlen flächendeckend. In Thüringen gibt es bisher keine Beratungsstelle für Opfer von Zwangsprostitution. Die Entscheidung im Asylverfahren ist existenziell. Hier braucht es eine sensible Beratung und Vorbereitung insbesondere der Frauen, die Vergewaltigung, Zwangsprostitution und Genitalverstümmelung erleben mussten. Nicht genannte Gründe werden im Verfahren nicht berücksichtigt. Das Schamgefühl führt häufig zum Verschweigen. Die Ablehnung des Asylantrages ist die Folge. Vor der Anhörung durch das BAMF braucht es daher eine sensible Aufklärung der Frauen, damit alle Verfolgungsgründe in die Entscheidung einfließen können. Hinzu kommt, dass durch die Neuregelung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – die Flüchtlingsräte sprechen vom Hau-ab-Gesetz – das Vorlegen ärztlicher Attests erschwert wird. Dazu bräuchte es flächendeckend entsprechende Fachärzte, die in Thüringen nicht vorhanden sind.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Schutzbedürftigkeit in Gemeinschaftsunterkünften. Thüringen hat im Zuge der Überarbeitung der Unterbringung sowie Beratung und Betreuung von Flüchtlingen im August 2018 Verbesserungen der Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften vorgenommen. Darin heißt es:

Bei der Unterbringung ist

1. der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen nach der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96), Rechnung zu tragen; dies betrifft Minderjährige, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Menschen mit

Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie beispielsweise Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, sowie 2. der Schutzbedürftigkeit von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender und intersexuellen Menschen und von allein reisenden Frauen Rechnung zu tragen.

Weiterhin ist bei Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft ein Schutzkonzept vorzulegen.

Die einjährige Übergangsfrist ist verstrichen und viele Landkreise setzen diese Forderung aktuell um. Doch hören wir aus Unterkünften – bspw. in Gotha –, dass diese Mindeststandards nicht eingehalten werden. Enge Wohnverhältnisse, die Unterbringung von Familien in einem Zimmer über lange Zeit sowie fehlende Privatsphäre führen zu Druck und zur Erhöhung des Gewaltpotenzials. Die Leidtragenden sind häufig Frauen und Kinder. Es bedarf daher dringend einer flächendeckenden Überprüfung und Kontrolle dieser Gemeinschaftsunterkünfte auf die festgelegten Mindeststandards. Die Gefahr ist groß, dass der Schutz der Frauen, ob in Familie, allein oder mit anderer sexueller Orientierung, unter diesen Bedingungen nicht gewährleistet werden kann. Zu begrüßen ist daher, dass in Gotha aufgrund des öffentlichen Drucks zumindest Familien in menschenwürdigeren Unterkünften untergebracht wurden.

Deutlich wird: Insbesondere die Gruppe der schutzbedürftigen Frauen braucht eine stetige und lange Begleitung. Es braucht Zeit, sensible Beratung und Begleitung.

Neben Gesundheit und Sicherheit muss in den Beratungsprozessen auch die Wertschätzung der Rolle als Frau, Mutter und Ehefrau garantiert sein. Gendersensible Beratung sollte bei Behörden und anderen Beratungsstellen thematisiert und umgesetzt werden. Und ein weiterer wichtiger Aspekt in punkto Teilhabechancen: Die Kindererziehung bleibt in den meisten Fällen Aufgabe der Mutter – Integrationskurse mit Kinderbetreuung müssten daher einfacher zu beantragen und umzusetzen sein.

Die Faktoren auf dem langen Weg zu gleichberechtigter Teilhabe sind individuell, sensibel, komplex und vielschichtig. Das Land Thüringen hat einige Maßnahmen initiiert wie z.B. Start Deutsch, Start Bildung und die Unterstützung von Refugio. Dennoch ist das viel zu wenig. Seit April dieses Jahres gibt es ein Projekt zur Stärkung der Teilhabe von geflüchteten Frauen und Familien. Das Projekt bietet Informationsveranstaltungen und Familienworkshops in Gemeinschaftsunterkünften an.¹

Die zentrale Erkenntnis: Wir brauchen in Thüringen viel mehr Vernetzung und Austausch zu diesem Thema und mehr Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen. Als demokratische Gesellschaft muss es unser Ziel sein, die Angsterfahrungen dieser Frauen durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren und einen Weg in ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Die Position von Migrantinnen muss in der öffentlichen Wahrnehmung gestärkt und entsprechende Unterstützungsstrukturen sollten flächendeckend geschaffen werden – dafür muss Thüringen personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen.

¹<https://bit.ly/2KDCS8l>

Bleibdran beim Straßenfest in Schmölln

Autorin: Salome Fischer, Diako Thüringen

Auch in diesem Jahr veranstaltete das Diakonat Altenburger Land in Schmölln das Interkulturelle und Inklusive Straßenfest am 3. Oktober, dem Tag der Deutschen Einheit. Unter dem Motto „30 Jahre Demokratie“ nutzten wieder viele Menschen mit unterschiedlichsten sozialen Hintergründen das Fest, um gemeinsam zu essen, zu spielen, zu tanzen und andere kennenzulernen. Durch die zahlreichen bunten Beiträge – Mitmachtänze der Rheumaliga, Selbstverteidigung für Frauen, Programm des Heims für psychisch Kranke, Vorlesezelt, kurdische Musiker, Traktorfahren und vieles mehr – wurde dieser Tag wieder ein Tag voller neuer Eindrücke und Begegnungen. Dieses Jahr kamen insbesondere auch viele erwerbstätige und auszubildende Geflüchtete an ihrem arbeitsfreien Tag zurück an ihren ehemaligen Wohnort in Schmölln, um mitzuhelfen und mitzufeiern. Wir danken allen, die diesen Tag mitgestaltet haben.



GESETZLICHE REGELUNGEN

FAQ's zu neuen Gesetzen

Autoren: Jan Elshof, Flüchtlingsrat Thüringen e.V., Christiane Welker, IBS gGmbH

Durch die Gesetzesänderungen gibt es weitreichende Änderungen für Menschen mit Gestattung und Duldung. Mit unseren FAQ's möchten wir auf einige der uns am häufigsten gestellten Fragen zu den Gesetzesänderungen Antworten geben.

1. Wer bekommt eine „Duldung light“?

Eine Duldung gemäß § 60b AufenthG, eine sogenannte „Duldung light“, erhalten Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, also eine Duldung gemäß § 60a AufenthG haben und bei denen Folgendes zutrifft:

1. Die Abschiebung kann aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden (beispielsweise Verstecken des Passes) oder
2. das Abschiebungshindernis ist durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben selbst herbeigeführt (beispielsweise wenn falsche Angaben über die Identität gemacht wurden) oder
3. zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht wurden nicht vorgenommen. Gemeint ist damit die Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Hiernach sind Geduldete, bei denen kein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt, dazu verpflichtet, alle zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst durchzuführen. Zudem bezieht sich die besondere Passbeschaffungspflicht auf den in § 60b Abs. 3 AufenthG konkretisierten Katalog an zumutbaren Handlungen (siehe Frage 4).

Der § 60b AufenthG gießt damit Handlungen, die bisher schon zur Identitätsklärung verlangt worden, in eine neue Norm. § 105 AufenthG schränkt jedoch ein, dass eine Duldung nach § 60b AufenthG erst ausgestellt werden darf, wenn die bisherige Duldung verlängert wird

oder wenn eine Duldung aus einem anderen Grund erteilt wird. Außerdem wird für Personen, die sich in einer Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung befinden, bis zum 01.06.2020 keine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt.

2. Was sind zumutbare Handlungen zur Identitätsklärung, die die Ausländerbehörde verlangen kann?

Zumutbare Handlungen, die die Ausländerbehörde bei der Mitwirkung zur Identitätsklärung verlangen kann, gelten sowohl für eine Duldung nach § 60a AufenthG als auch für eine Duldung nach § 60b AufenthG. Die Ausländerbehörde kann verlangen (§ 60b Abs. 3 Nr. 1. – 6.), dass Geduldete...

- an der Ausstellung von Pässen mitwirken,
- an der Verlängerung von Pässen mitwirken,
- bei Behörden ihres Herkunftsstaates persönlich vortreten,
- bei Anhörungen bei den Behörden des Herkunftsstaates teilnehmen,
- Lichtbilder und Fingerabdrücke bei den Behörden des Herkunftsstaates abgeben,
- Erklärungen gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates abgeben,
- Freiwilligkeitserklärungen gegenüber dem Herkunftsstaat abgeben: eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise, falls nur auf diese Weise ein Reisedokument von den Behörden des Herkunftsstaates ausgestellt wird,
- eine Erklärung zur Wehrpflicht abgeben,
- sich zu weiteren staatsbürgerlichen Pflichten ihres Herkunftsstaates bereit erklären.

Die Ausländerbehörde kann verlangen, dass diese Handlungen nicht nur einmal durchgeführt werden, sondern, falls notwendig, wiederholt werden.

3. Wie können Handlungen zur Identitätsklärung und Passbeschaffung von Menschen mit Duldung nachgewiesen werden?

Umfassende Antworten auf diese Frage gibt die BLEIBdran Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung für Menschen mit Duldung“. Neben zahlreichen Informationen finden sich hier Kopiervorlagen für eine Tabelle, in der die Identitätsklärung dokumentiert werden kann, sowie für ein Gesprächsprotokoll. Die Arbeitshilfe finden Sie auf der IBS-Homepage: <https://bit.ly/2O9ddqB>

4. Was sind die Auswirkungen einer „Duldung light“?

Zunächst einmal erhalten Personen, die eine Duldung nach § 60b bekommen, in ihrer Duldung den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“. Die weiteren Einschränkungen sind (vgl. § 60b Abs. 5 AufenthG):

- a. Die Zeiten, in der jemand eine „Duldung light“ hat, gelten nicht als Vorduldungszeiten. Damit ist gemeint, dass diese nicht als Duldungszeiten für Bleiberechtsregelungen für gut Integrierte nach § 25a oder 25b AufenthG angerechnet werden können. Auch lassen sich die Duldungszeiten nicht als Vorduldungszeit für eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG oder eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG anrechnen.
- b. Es besteht ein Arbeitsverbot.
- c. Es besteht eine Wohnsitzauflage (§ 61 Abs. 1d AufenthG).

5. Kann eine „Duldung light“ geheilt werden?

Ja, eine Duldung nach § 60b AufenthG kann geheilt werden (§ 60b Abs. 4 AufenthG). Dazu können die zumutbaren Handlungen der Mitwirkung bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung nachgeholt werden. In diesem Fall ist die Verletzung der Mitwirkung geheilt und es wird eine Duldung ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt. Duldungszeiten sind jetzt wieder als Vorduldungszeiten für Bleiberechtsregelungen für gut Integrierte (§ 25a oder 25b AufenthG) oder für

eine Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) anzurechnen. Sie addieren sich zu den eventuell vorhergehenden Zeiten mit einer Duldung ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“. Das Verbot der Erwerbstätigkeit wird aufgehoben, falls nicht weitere Gründe (nach § 60a Abs. 6 AufenthG) gegen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sprechen. Eine Wohnsitzauflage (§ 61 Abs. 1d AufenthG) kann auf Antrag geändert werden.

Es besteht die Möglichkeit, der Ausländerbehörde anzubieten, eine Erklärung an Eides statt abzugeben, um glaubhaft zu machen, dass zumutbare Handlungen bei der Identitätsklärung durchgeführt wurden. Die Ausländerbehörde kann solch eine Erklärung an Eides statt einfordern. Fälschliche Angaben bei der Erklärung an Eides statt haben strafrechtliche Konsequenzen, wenn diese aufgedeckt werden (vgl. § 60b Abs. 3 Satz 3 - 4).

6. Wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung Zugang zu den Sprachkursen des Bundes?

Zu den Sprachkursen des Bundes zählen die Integrationskurse und die berufsbezogene Sprachförderung. Die Regelungen zum Zugang wurden zum 01.08.2019 geändert. Der Zugang unterscheidet sich nach der vermeintlichen Bleibeperspektive.

- a. Bei guter Bleibeperspektive:
Eine gute Bleibeperspektive wird nur noch bei den Herkunftsländern Syrien und Eritrea angenommen. Gestattete aus diesen Ländern erhalten einen direkten Zugang zu den Integrationskursen (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a AufenthG) und den Berufssprachkursen (§ 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AufenthG).
- b. Bei unklarer Bleibeperspektive:
Asylsuchende mit unklarer Bleibeperspektive können, wenn Plätze vorhanden sind, einen Zugang zu den Integrationskursen (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1b AufenthG) erhalten, wenn ein Antrag beim BAMF gestellt wird.

Zu den berufsbezogenen Sprachkursen (§ 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 AufenthG), können sie einen Zugang erhalten, wenn ein Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt wird.

Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Einreise nach Deutschland vor dem 01.08.2019,
2. gestatteter Aufenthalt seit mindestens drei Monaten,
3. nicht aus einem als sicher deklarierten Herkunftsstaat (gemäß § 29a AsylG),
4. Arbeitsmarktnähe (Eine Person ist arbeitsmarktnah, wenn sie bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in betrieblicher Berufsausbildung sowie in einer Einstiegsqualifizierung, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistenten Ausbildung ist. Möglich ist auch eine Teilnahme, wenn die Arbeitsmarktnähe aufgrund der Kindererziehung nicht erfüllt ist.).

7. Wann haben Menschen mit einer Duldung Zugang zu den Sprachkursen des Bundes?

Bei Geduldeten unterscheiden sich die Zugangsvoraussetzungen danach, ob sie eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen oder andere Duldungsgründe vorliegen.

- a. Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG:
Personen mit dieser Duldung *können* im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2). Ein Zugang zu den berufsbezogenen Sprachkursen *kann* ebenfalls auf Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden (grundsätzlich ab Sprachniveau B1).
- b. Andere Duldungsgründe:
Eine Zugangsmöglichkeit zu einem Integrationskurs besteht nicht. Ein Zugang zu den berufsbezogenen Sprachkursen *kann* auf Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden (grundsätzlich ab Sprachniveau B1).

8. Welche Beschäftigung braucht man für die Beschäftigungsduldung?

Eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG können Geduldete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, bekommen.

Allerdings berechtigt nicht jede Art der Beschäftigung zu einer Beschäftigungsduldung. An die Beschäftigung werden hohe Voraussetzungen gestellt. Das bedeutet, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 35 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit pro Woche aufgenommen werden muss. Für Alleinerziehende muss die Arbeitszeit mindestens 20 Stunden pro Woche betragen (vgl. § 60d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Diese Art der Beschäftigung muss seit mindestens 18 Monaten ausgeübt werden. Außerdem muss der Lebensunterhalt der Person durch die Beschäftigung gesichert sein (§ 60d Abs. 1 Satz 1 Nr. 5). Zudem muss der Lebensunterhalt in den vergangenen 12 Monaten gesichert gewesen sein (§ 60d Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

9. Kann man nach negativem Abschluss des Asylverfahrens und mit ausgestellter Duldung sofort in die Beschäftigungsduldung wechseln?

Nein, ein sofortiger Wechsel von der Duldung in die Beschäftigungsduldung ist nicht möglich. Selbst wenn eine Beschäftigung aufgenommen wurde, die den Anforderungen der Beschäftigungsduldung entspricht, kann die Beschäftigungsduldung nur ausgestellt werden, wenn seit mindestens 12 Monaten eine Duldung vorliegt (vgl. § 60d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).



10. Bis wann muss die Identität geklärt sein, um eine Beschäftigungsduldung zu bekommen?

Die Frist für die Klärung der Identität hängt von dem Einreisedatum nach Deutschland und dem Zeitpunkt der Aufnahme einer Beschäftigung, die den Anforderungen der Beschäftigungsduldung genügt, ab. Daraus ergeben sich folgende Konstellationen (vgl. § 60d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a – c AufenthG):

- a. Einreise bis zum 31.12.2016
Vorliegen einer Beschäftigung am 01.01.2020
→ Identität muss bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt sein
- b. Einreise bis zum 31.12.2016
Beschäftigung liegt noch nicht am 01.01.2020 vor
→ Identität muss bis zum 30.06.2020 geklärt sein
- c. Einreise zwischen dem 01.01.2017 und 01.08.2018
→ Identität muss bis zum 30.06.2020 geklärt sein.

Eine Beschäftigungsduldung können nur Personen bekommen, die bis zum 01.08.2018 eingereist sind.

11. Was sind weitere Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung?

Weitere Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung sind unter anderem (§ 60d Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 - 11):

- mündliche A2-Deutschsprachkenntnisse,
- keine vorsätzlichen Straftaten (auch nicht vom Ehegatten oder Lebenspartner und Kindern),
- kein Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen (auch nicht vom Ehegatten oder Lebenspartner),
- keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG,
- Schulbesuch der Kinder, wenn sie schulpflichtig sind,
- erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses, falls zur Teilnahme verpflichtet wurde (gilt auch für Ehegatten oder Lebenspartner).

12. Was passiert nach der Beschäftigungsduldung?

Wenn eine Person seit 30 Monaten eine Beschäftigungsduldung hat, soll eine Aufenthaltserlaubnis (nach § 25b Abs. 6 AufenthG) erteilt werden. Dafür müssen die Voraussetzungen aus der Beschäftigungsduldung immer noch erfüllt sein. Falls die Möglichkeit zu einem Integrationskurs bestand, werden mündliche A2-Deutschkenntnisse gefordert, um die Aufenthaltserlaubnis zu bekommen (auch für Ehegatten und Lebenspartner). Schon während der laufenden Beschäftigungsduldung sollte allerdings geprüft werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b Abs. 1 AufenthG) erteilt werden kann.

13. Wer kann 2020 eine Ausbildungsduldung bekommen?

Für 2020 gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten, in die Ausbildungsduldung zu kommen:

1. Wer im Asylverfahren eine qualifizierte Berufsausbildung angefangen hat, kann die Ausbildung, nachdem das Asylverfahren negativ entschieden wurde, fortsetzen. Dafür wird die Ausbildungsduldung ausgeteilt (§ 60c Abs 1 Nr. 1 a) AufenthG). Sie wird für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt. Auch für Assistenz- oder Helferausbildungen wird die Ausbildungsduldung erteilt, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen: Wenn an die Assistenz- oder Helferausbildung eine qualifizierte Berufsausbildung anschließt, der Anschluss durch eine Ausbildungsplatzzusage abgesichert ist und die Bundesagentur für Arbeit in diesem Beruf einen Engpass bestätigt hat.
2. Eine Ausbildungsduldung ist auch aus der Duldung heraus möglich (§ 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Dazu muss die Person allerdings seit 3 Monaten die Duldung haben (§ 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Damit besteht ein Zeitraum, in dem aufenthaltsbeendende Maßnahmen von der Ausländerbehörde durchgeführt oder eingeleitet werden können. Wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung schon konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wird die

Ausbildungsduldung nicht erteilt (§ 60c Abs. 2 Nr. 5). Zu den konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gehören:

- a) Veranlassung einer Untersuchung zur Reisefähigkeit,
- b) Antrag zur Förderung der freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln,
- c) Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung,
- d) ähnlich konkrete Maßnahmen,
- e) Einleitung eines Dublin-Verfahrens.

Um die Ausbildungsduldung zu bekommen, müssen Fristen zur Identitätsklärung eingehalten werden.

14. Welche Fristen gelten 2020 bei der Ausbildungsduldung für die Identitätsklärung?

Für die Identitätsklärung gelten Fristen, die vom Einreisedatum nach Deutschland abhängig sind (§ 60c Abs. 3 Nr. 3 a – c AufenthG):

- a. Einreise bis zum 31.12.2016
→ Identität muss bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung geklärt sein
- b. Einreise ab 01.01.2017 und vor dem 01.01.2020
→ Identität muss bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung geklärt sein, aber spätestens bis zum 30.06.2020
- c. Einreise nach dem 31.12.2019
→ Identität muss in den ersten sechs Monaten geklärt sein

15. Was hat sich beim Zugang zum Arbeitsmarkt für Gestattete verändert?

Nach neun Monaten besteht jetzt für Gestattete ein Anspruch auf eine Beschäftigung, statt nach dem Ermessen der Ausländerbehörde. Die Agentur für Arbeit muss jedoch je nach gewünschter Tätigkeit zustimmen (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen). Dies gilt auch für Personen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind. Voraussetzung ist, dass das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist. Nicht von dieser Regelung profitieren dürfen Personen aus einem als sicher deklarierten Herkunftsland

(Albanien, Bosnien, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien). Ebenfalls nicht profitieren dürfen Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet (vgl. § 61 AsylG). Thüringen verteilt im Moment alle Geflüchteten innerhalb weniger Wochen bis Monate in die Kommunen, auch Menschen, die vom BAMF - z.B. wegen eines Dublin-III-Verfahrens – als unzulässig oder – z.B., weil sie aus einem als sicher deklariertem Herkunftsland kommen – als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Gestattete, die bereits in den Kommunen untergebracht sind, haben – entsprechend § 32 BeschV – nach drei Monaten einen Zugang zum Arbeitsmarkt – mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und in den meisten Fällen der Bundesagentur für Arbeit. Ausgeschlossen sind allerdings auch hier Menschen aus den als sicher deklarierten Herkunftsländern.

16. Welche Anforderungen gelten an ärztliche Atteste im Ausländerrecht?

Bereits 2016 wurden die Anforderungen an ärztliche Atteste im Ausländerrecht massiv erhöht. Man benötigt eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung, also von einem Facharzt ausgestellt. Diese muss insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Neu ist, dass zusätzlich auch der lateinische Name oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10, sowie die zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente mit der Angabe ihrer Wirkstoffe mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein müssen. (Vgl. § 60a Abs. 2c AufenthG) Wichtig ist es, Atteste umgehend bei der zuständigen Stelle (Ausländerbehörde, BAMF, Gericht etc.) abzugeben, da alte Atteste nicht akzeptiert werden müssen.

Erlass: Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für somalische Staatsangehörige

Autor: Jan Elshof, Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Seit dem 22.10.2019 gibt es vom TMMJV den Erlass „Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für somalische Staatsangehörige“.

Der Erlass richtet sich an Schutzberechtigte in Deutschland, die ins Ausland reisen wollen. Somalische Reisepässe sind laut Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Inneren für die Einreise und den anschließenden Aufenthalt in Deutschland nicht anererkennungsfähig. Für somalische Staatsangehörige, die einen solchen Reisepass bei der somalischen Botschaft oder den Behörden in Somalia ausgehändigt

bekommen und anschließend im Bundesgebiet einen Reiseausweis für Ausländer beantragen, ist es aus Sicht des TMMJV nicht zumutbar, noch weitere Maßnahmen zu ergreifen, bevor der Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden kann, obwohl diese Pässe nicht visierfähig sind. Diese nicht visierfähigen Pässe eignen sich zwar nicht, um beispielsweise eine legale Einreise nach Deutschland zu ermöglichen, aber im Falle von Geduldeten, um eine Abschiebung nach Somalia zu realisieren.

Der Erlass ist unter den Arbeitshilfen des Flüchtlingsrates zu finden: <https://bit.ly/334cn2D>

Hinweis zu Arbeitshilfen

Der Informationsverbund Asyl und Migration (asyl.net) hat am 18.11.2019 eine Sammlung von Materialien zu den Neuregelungen des Migrationspakets veröffentlicht.

Die Sammlung umfasst neben verschiedenen Übersichten Materialien zu folgenden Themen: Asylverfahren - Aufnahmeeinrichtungen; „Duldung light“; Betreten/Durchsuchen von Wohnraum & „kurzzeitiges Festhalten“; Abschiebehaft; Einreisesperre; Regelüberprüfung Schutzzuerkennung; Strafbewehrte Geheimhaltungspflichten; AsylbLG: Arbeits- und Ausbildungsförderung; Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung; Fachkräfteeinwanderungsgesetz;

Hier finden Sie die Materialsammlung:

<https://bit.ly/2OqNwAK>

Thüringer Erlass – Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in den Wintermonaten 2019/2020

Auch in diesem Jahr hat das TMMJV einen Erlass zu Abschiebungen in den Wintermonaten (01.12.2019 – 31.03.2020) herausgegeben. Dementsprechend soll die konkrete Situation in den jeweiligen Herkunftsländern (Witterung, Wohnsituation, Versorgungslage, Verkehrsanbindung) sowie das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit (insbesondere Familien mit

Kindern, betreuungsbedürftige Personen, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen) in einer Einzelfallprüfung berücksichtigt werden und ggf. eine humanitäre Duldung bis zum 31.03.2020 erteilt werden.

Den Erlass finden Sie hier: <https://bit.ly/37DoKpV>

(AUS-)BILDUNG, ARBEIT

Porträtreihe: „Geflüchtete Frauen zwischen kulturellen und geschlechtsspezifischen Zuschreibungen beim Eintritt in den Arbeitsmarkt“

Gastbeitrag: Amanda Louise Palenberg, Soziologin, Universität Vechta

Diese Zusammenfassung bespricht Ergebnisse einer Forschungsarbeit an der Schnittstelle von Geschlechterforschung und Integrationsforschung. Es kombiniert diese mit Perspektiven aus der und auf die Praxis der Unterstützungsarbeit für Geflüchtete. Es geht um die Fragen der Chance auf Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen, besonders auf dem Arbeitsmarkt.

Teilhabe und Integration werden in Wissenschaft und Praxis aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Integration kann verstanden werden als Aufgabe der Aufnahmegesellschaft, als ein Beibringen bestimmten kulturellen Wissens oder Regeln. Integration kann auch verstanden werden als Aufgabe der Zugewanderten, als ein Anpassen an Werte und strukturelle Anforderungen (zum Beispiel das Lernen der Sprache, das Aufnehmen einer Arbeit, das Aneignen bestimmter Verhaltensweisen, die Übernahme von „Werten“). In den meisten Fällen wird Integration als ein wechselseitiger Prozess verstanden, in dem Aufnahmegesellschaft und Zugewanderte in den Austausch treten, Verhandlungen und Reflexionen stattfinden, Lernprozesse in Gang gebracht werden (auf beiden Seiten) und ein selbstbestimmtes Leben für die Zugewanderten realisiert wird. Es gehört aber mehr dazu, Integrationsprozesse zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und Widersprüche zu erklären.

Während meiner beruflichen Tätigkeit in der Flüchtlingshilfe, als Sozialarbeiterin in verschiedenen Einrichtungen und Projekten, lernte ich viele geflüchtete Familien und Frauen kennen. Frauen in unterschiedlichen Familienkonstellationen. Frauen mit verschiedenen beruflichen Hintergründen. Frauen mit ganz unterschiedlichen Bildungsbiografien. Frauen mit ganz individuellen Vorstellungen davon, wie sie sich ihr Leben in Deutschland vorstellen. Ihre Ansprüche, ihre Träume und Hoffnungen,

ihre Wünsche, ihre Pläne. Mit ganz individuellen Voraussetzungen aus ihrer Vergangenheit und Vorstellungen für ihre Zukunft. Aber sie alle hatten etwas gemeinsam: Auch nach zwei oder drei Jahren in Deutschland hatte keine von ihnen eine berufliche Tätigkeit begonnen. Ich strukturierte eine Studie, in der ich an den Lebenswelten der Frauen teilnahm, den Alltag mit ihnen verbrachte und sie zu Terminen, Behördengängen und Kursen begleitete. Hier konnte ich beobachten und erfahren, wie den Frauen begegnet wurde. Wie sie angesprochen werden, wie sie adressiert werden, was an sie herangetragen wird, wie sie unterstützt werden. Und in eben diesen Formen der Begegnungen, in den Räumen der Interaktion, in der Gestaltung der Ansprache geflüchteter Frauen, sehe ich den Schlüssel für Integration oder Teilhabe.

Denn in den Begegnungen, Interaktionen und Ansprachen spielen verschiedene Faktoren eine Rolle dafür, welche Ziele verfolgt und erreicht werden: Machtverhältnisse, Definitionshoheiten und – was für mich als Soziologin, die sich in konstruktivistischen Theorien verortet, besonders wichtig ist – Zuschreibungspraktiken: Soziale Konstruktionen. Hierbei handelt es sich um Ideen und Vorstellungen darüber, was ich meine, über „Andere“ zu wissen. Beispielsweise über Menschen aus „anderen“ Ländern, aus „anderen“ Kulturen oder „anderen“ Religionen. Und hierbei sind Führungszeichen bewusst zu setzen, denn konstruktivistische Theorien argumentieren, dass „Andere“ nur zu „Anderen“ werden, wenn ich sie als „Andere“ bezeichne, wenn ich ihnen Andersartigkeit zuschreibe, wenn ich sie als „anders“ konstruiere.

Wenn ich nun also (haupt- oder ehrenamtlich) in Berufen tätig bin, in denen ich zur Unterstützung Geflüchteter beitragen kann, habe ich eine Vorstellung darüber, wie die Menschen sind, die ich unterstütze. Und dieses Wissen, diese Vorstellungen habe ich in meinem Kulturkreis,

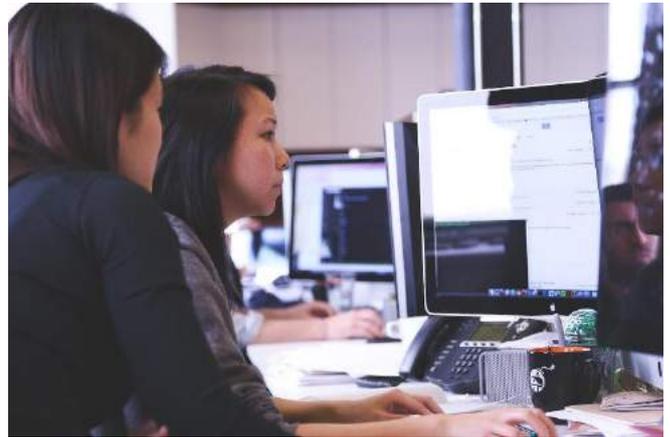
in meinem Sozialisationsraum erworben und vermittelt bekommen. Von Mitmenschen, durch Medien, in den Bildungsinstitutionen. Und diese Informationsquellen sind sehr wirksam und mächtig dahingehend, welche Bilder und Vorstellungen ich verinnerliche und was sich festsetzt. Diese Zuschreibungen bestimmen die Unterstützungsleistung in bedeutender Art und Weise – das ist meine These.

Im Falle geflüchteter Frauen sind die Zuschreibungen häufig sehr einseitig, das zeigte meine Forschung. Geflüchtete Frauen werden im Allgemeinen konstruiert als Ehefrauen, als Mütter, als Musliminnen. Und diesen Markierungen, diesen Charakteristika folgen Zuschreibungen, die kulturell und geschlechtlich konnotiert sind. Daraus ergeben sich Stereotype: einseitige und eindimensionale Darstellungen, die eine vermeintliche „Gruppe“ abbilden sollen. Die Zuschreibungen, die geschlechtliche und „kulturelle“ Eigenheiten pauschalerweise unterstellen und Frauen bestimmter Herkunft somit doppelt benachteiligen, werden in Intersektionalitätsdebatten als „Mehrfachdiskriminierung“ bezeichnet.

Dieser Kreislauf der Reproduktion von Ungleichheit und Diskriminierung kann durchbrochen werden, wenn die Reproduzent*innen sich ihrer Privilegien bewusst werden, dass sie sich in einer machtvolleren Position befinden, als die zu unterstützende Person und deren Werdegang nachhaltig beeinflussen können.

Wie kann nun anti-diskriminierende Unterstützungsarbeit aussehen? Grundsätzlich muss Geflüchteten zugesprochen werden, dass sie ihre Zukunftswünsche äußern können und diese ernst genommen werden. Um Frauen „gezielt“ zu beraten, gilt: Wenn geflüchtete Frauen besondere Bedürfnisse haben, werden sie dies artikulieren. Wenn eine Muslimin beispielsweise bestimmte Tätigkeiten nicht machen möchte, weil sie es für nicht vereinbar mit ihrer Religion hält, wird sie das sagen. Wenn eine Mutter von schulpflichtigen Kindern nur Tätigkeiten ausüben möchte, die mit Betreuungszeiten vereinbar sind, wird sie das mitteilen. Es dürfen aber nicht schon im Vorfeld besondere Bedürfnisse, besondere

Komplikationen und Defizite von den unterstützenden Personen unterstellt werden. Sonst wird der Möglichkeitsrahmen für diese Frauen von außen beschnitten und das beraubt sie der Handlungsfähigkeit.



Für Integration im Allgemeinen gilt also, dass wenn geflüchtete Menschen an unserer Gesellschaft teilhaben dürfen sollen, muss die Aufnahmegesellschaft sie zum einen teilhaben lassen und ihnen zum anderen zutrauen, dass sie teilhaben können. Dazu gehört, dass ihnen ihre Handlungsfähigkeit nicht abgesprochen wird und sie als Individuen wahrgenommen werden, nicht als Abbilder von Stereotypen. Geflüchtete Frauen sind die Gruppe, die am wenigsten wahrgenommen wird, zumindest mit Hinblick auf Arbeitsmarktintegration. Und wenn sie wahrgenommen und angesprochen werden, dann häufig mit dem Hintergedanken, dass man ihnen in Deutschland etwas völlig Neues zu bieten hat: Freiheit, Rechte, Gleichheit. Dabei wird ausgeblendet, dass Berufstätigkeit kein europäisches Konzept ist und durchaus auch in Flüchtlingsherkunftsländern praktiziert wird – auch von Frauen.

Integration kann, sollte und muss also unbedingt von Geflüchteten aktiv mitgestaltet werden. Das ist aber nur möglich, wenn Integrierende mit ihren machtvollen Positionen reflektiert umgehen. Geflüchtete Frauen haben es schwer(er), sich zu integrieren und auf dem Arbeitsmarkt Fußzufassen, wenn ihnen zugeschrieben wird, dass „ihre Kultur“ ihnen Probleme bereitet und wir diese Konstruktionen von Unterstützungsarbeit mittragen.

Was macht eigentlich ein*e Gabelstapler(fahrer*in)

Autor: Florian Brink, Erfurter Bildungszentrum gGmbH

Die Besitzer*innen eines Gabelstaplerscheins oder, wie es richtig heißt, eines Flurfördermittelscheins können eine ganze Reihe an Aufgaben in verschiedenen Berufen übernehmen. Es gibt viele interessante Tätigkeitsfelder und Einsatzmöglichkeiten in der Industrie, im Handel und im Baugewerbe, die mit dem Erwerb des Führerscheins befähigt werden können. Staplerfahrer*innen sind für den Transport, die Einlagerung, Auslagerung oder für das Stapeln von Gütern und Waren verantwortlich. Weiterhin werden Be- und Entladearbeiten von LKWs, Güterwaggons etc. durchgeführt. Der Besitz eines Flurfördermittelscheins ist daher ein guter Schritt, um in einem der zahlreichen Logistikunternehmen im Raum Erfurt einen Arbeitsplatz zu finden oder eine Ausbildung zu beginnen. Im November fand wieder ein Kurs im ERFURT Bildungszentrum statt. Vom 04.11. bis 08.11.2019 erlernten insgesamt fünf Teilnehmer das Führen eines Gabelstaplers und erhielten mit der Beendigung des Lehrgangs den Flurfördermittelschein.

Die Ausbilder im EBZ waren positiv überrascht über die bereits vorhandenen Kenntnisse der Teilnehmer und lobten deren Lernmotivation. Die Woche war nicht nur lehrreich, sondern für alle Beteiligten auch persönlich eine tolle Erfahrung. Am Beginn des einwöchigen Kurses erfolgte eine Theorieprüfung und am Ende die Praxisprüfung, die alle Teilnehmer bestanden. Es bestand eine große Nachfrage nach dem Lehrgang, daher werden sicherlich schon bald weitere folgen. Es ist ratsam, sich frühzeitig beim EBZ anzumelden, um einen der begehrten Plätze für die Qualifizierungsmaßnahme zu bekommen. Wer Interessenten für einen Gabelstaplerkurs kennt, kann sie bei Florian Brink im ERFURT Bildungszentrum anmelden.

Ansprechpartner:

Florian Brink

☎ 0361 518 075 32

✉ florian-abraham.brink@ebz-verbund.de



Teilnehmer des Staplerkurses

SPRACHE

Kurzvorstellung der Broschüre „Deutsch als Zweitsprache: Zertifikate im Überblick“ des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Autorin: Lea Pulcherie Maffengang

Im Rahmen der Integration von Migrant*innen in Deutschland spielt die Beherrschung der deutschen Sprache eine Schlüsselrolle. Diese Beherrschung wird in Sprachfördermaßnahmen nachgewiesen durch den Erwerb von unterschiedlichen Sprachzertifikaten in einzelnen Niveaus von A1 bis C2. In der alltäglichen Migrationsarbeit ist also oft die Rede von Sprachkenntnissen, Sprachprüfungen bzw. Sprachzertifikaten. Es ist daher wichtig zu wissen, welche es genau gibt, wer welche anbietet, worauf sich diese Sprachprüfungen bzw.

-zertifikate inhaltlich beziehen und wofür man sie braucht.

Der Thüringer Landesintegrationsbeirat hat die Broschüre „Deutsch als Zweitsprache: Sprachzertifikate im Überblick“ erstellt, um mehr Sicherheit im Verständnis bzw. in der Verwendung von Sprachzertifikaten zu gewährleisten.

Die Broschüre präsentiert die offiziell anerkannten Sprachprüfungen in Deutsch einerseits für Erwachsene und andererseits für Kinder und Jugendliche. Für jede Kategorie werden in einer ersten Tabelle alle Sprachzertifikate von Niveaus A1 bis C2 zusammengefasst. Darüber hinaus werden die Zertifikate durch Farben und mit der jeweiligen Benennung je nach dem Anbieter sortiert. In einer zweiten Tabelle werden die Sprachzertifikate im einzelnen Sprachniveau ausführlich dargestellt. Details von jeweilig erwarteten Kompetenzen, Prüfungsthemenbereichen, Prüfungsteilen, Prüfungsorten,

Prüfungsdauer, sozialen und gesetzlichen Verwendungsbereichen sowie Abweichungen in Prüfungsteilen und Prüfungsdauer werden angegeben. Ferner stellt die Broschüre „Deutsch als Zweitsprache: Sprachzertifikate im Überblick“ eine tabellarische Beschreibung der einzelnen Sprachniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, vom Niveau A1 bis Niveau C2. Nicht nur wird eine allgemeine Skala der Sprachkompetenzen je Niveau präsentiert, sondern es werden auch die entsprechenden Kompetenzen in den verschiedenen Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen detailliert beschrieben. Das kann sowohl zu einer Selbstbeurteilung von Seiten der*des Lernenden oder zur Einschätzung des Sprachniveaus durch Dritte dienen.

Die Broschüre „Deutsch als Zweitsprache: Sprachzertifikate im Überblick“ als Arbeitsmaterial ist meines Erachtens ein hilfreiches Handout, das alle Beteiligten der Migrationsarbeit sowie Migrant*innen selbst zur Verfügung haben sollten. Sie gibt eine breite Übersicht der Sprachzertifikate. Mit ihren Informationen handeln wir sicher mit sprachniveaubezogenen Themen.

Diese Kurzvorstellung gibt nur einen orientierenden Überblick über den Inhalt der Broschüre. Für weitere Informationen kann sie kostenlos online gelesen werden: <https://bit.ly/2XBX9AL>

UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN

Im Interview: Thüringen goes Videodolmetschen – ein Allheilmittel für die Versorgung Geflüchteter?

Mit Leila Khorsandi, Mitarbeiterin im Projekt „Frauencafé International“¹ bei der Caritas Mittelthüringen
Das Interview führten Benedikt Frantz und Gina Hoffmann, IBS gGmbH

Seit Mai dieses Jahres gibt es das Landesprogramm Dolmetschen. Dies ist ein Angebot des Thüringer Migrationsministeriums für zahlreiche Einrichtungen in Thüringen, die sich in der Integrationsarbeit engagieren. Es ermöglicht ihnen die kostenfreie Nutzung des Videodolmetschdienstes des österreichischen Unternehmens SAVD.

Welche Chancen bietet dieses Angebot für Thüringen? Wo liegen die Vorteile und wo eventuell die Grenzen dieser Form des Dolmetschens? Wir haben hierüber mit Leila Khorsandi gesprochen. Sie arbeitet seit 2016 im Projekt „Frauencafé International“ bei der Caritas Mittelthüringen und war zuvor bereits ehrenamtlich dort tätig. Sie berät zu frauenspezifischen Themen aber auch zu aufenthaltsrelevanten Fragen. Die häufigsten Beratungsthemen sind frühkindliche und schulische Bildung, Partnerschaft, Scheidung, Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikte und häusliche Gewalt.

*Frau Khorsandi, der Bedarf an Dolmetscher*innen ist groß, ob bei Ämtern, in der medizinischen Versorgung oder bei anderen Beratungsangeboten. Als ergänzendes Angebot kann das Videodolmetscherportal Engpässe entlasten. Welche Chancen sehen Sie bei dem Videodolmetscherportal?*

In den Behörden kann das funktionieren. Ich selber bin auch immer wieder als Dolmetscherin unterwegs und muss sagen, für diese Art der Gespräche wäre mir das

persönlich auch lieber. Formulare erklären und beim Ausfüllen unterstützen, vielleicht auch einfache Anmeldungen im Kindergarten, dafür braucht man keinen persönlichen Dolmetscher.

Und wo gibt es noch Hürden?

Ich selbst habe Videodolmetschen noch nie probiert. Ich weiß aber, dass in den Niederlanden eigentlich nur so gearbeitet wird. Dort gibt es viele Missverständnisse. Das Problem ist das Zusammenspiel aus Gestik, Mimik und Körpersprache, das funktioniert bei einem Video einfach nicht. Die glaubhaften Gespräche verschwinden, das Vertrauen fehlt.

Ich habe Kolleg*innen in Kassel oder Düsseldorf, die das Videodolmetscherportal bereits ausprobiert haben. Sie nutzen es aber nicht mehr. Es reduziert zu sehr, Probleme werden nicht angesprochen. Viele Ärzt*innen akzeptieren nicht einmal, dass ich am Telefon dolmetsche, obwohl ich die Klient*innen kenne. Nur in wirklichen Ausnahmefällen lassen die Ärzte das zu. Und beim Video gibt es noch ein größeres Problem: Es besteht hier immer die Angst, dass das Gespräch aufgenommen wird. Es könnte aus irgendeinem Grund oder aus Versehen weitergeleitet werden. Das möchte niemand. Beispielsweise bei Frauenarztterminen, da erlebt man alles Mögliche. Sie war schwanger, aber nicht von ihrem Partner. Das sagt man nicht vor einer Videokamera.

¹ Gefördert durch die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration im Rahmen des Förderprogramms „Empowerment von Frauen mit Fluchterfahrung und anderen schutzbedürftigen Personen“

Sie arbeiten vor allem mit geflüchteten Frauen. Gibt es Themen oder Termine von Menschen mit Fluchterfahrung, zu denen Sie das Videodolmetschen ausschließen würden?

Ja, das ist besonders problematisch bei Gesprächen mit Anwält*innen oder zu politischen Aktivitäten. Besonders in den neuen Bundesländern dürfte man das verstehen. Die Deutschen vergessen das aber gern. Vor 30 Jahren gab es auch in Deutschland strikte Überwachung durch die Stasi. Wenn du keine Anerkennung als Flüchtling bekommst und zurück in dein Herkunftsland musst und es existiert so ein Video von dir, dann bist du erledigt. Da spielt es auch keine Rolle, wenn man den Personen sagt, dass das Video nicht aufgenommen wird. Die Angst ist da, dass es trotzdem passiert. Man muss sich nur klar machen, dass es in Afghanistan noch die Todesstrafe gibt, dann kann man diese Angst nachvollziehen. Das meinte ich, als ich sagte, das Video bringt gegenüber dem Telefon noch ganz andere Schwierigkeiten mit sich. Beim Telefon ist die Angst vor der Aufnahme nicht so groß wie beim Video, weil man da das Gesicht nicht erkennen kann.



Leila Khorsandi (rechts stehend) während eines Integrationskurses

Gab es Situationen, in denen es in Ihrer Rolle als Dolmetscherin wichtig war, dass Sie als Person dabei waren?

Natürlich, wo soll ich da anfangen? Okay, ein Beispiel: Ich hatte mal eine neue Klientin, die ich krankheitsbedingt noch nicht persönlich kennengelernt hatte. Aus einer Notsituation heraus habe ich dann am Telefon für sie gedolmetscht. Zuerst dachte ich, alles sei gut gelaufen.

Erst später, als ich sie persönlich kennenlernte, erzählte sie mir, dass sie am Telefon nicht offen und frei gesprochen habe. Sie wollte vor mir als fremder Person nicht über Selbstmordversuche oder Vergewaltigung sprechen. Was mir dann auch einleuchtete. Aber am Telefon hatte ich das wirklich nicht bemerkt.

Eine andere Klientin hatte eine Art Zusammenbruch, als sie schwanger war und war in der Gynäkologie. Am Telefon konnte ich von dem Moment an nicht mehr weiterhelfen, ich war ja nicht vor Ort. Die Praxischwester bat mich daher darum, unbedingt persönlich vorbeizukommen. Vor Ort haben wir dann zu viert gesprochen, der Mann war auch dabei. Wie sich herausstellte, war das Problem nicht die Schwangerschaft, sondern Probleme mit dem Mann und ein nicht verarbeitetes Trauma aus der Vergangenheit. Das hätte man von Anfang an früher auflösen und besser angehen können, wenn ich einfach direkt vor Ort gewesen wäre.

Aus der Perspektive der Dolmetscherin könnte ich jetzt sagen, dass es natürlich sehr bequem ist, am Telefon zu dolmetschen. Aber es geht nicht um Bequemlichkeit. In den 2-5 Minuten am Telefon bekomme ich nicht das Gefühl, dass ich meine Arbeit richtig gemacht habe.

Welche Empfehlung haben Sie für Thüringen bei der Regelung der Dolmetscherleistungen für die Zukunft?

Ich möchte zum Ende noch einmal betonen, dass eine effektive Betreuung bei sehr emotionalen Themen ohne persönlichen Dolmetschenden nicht möglich ist. Eine Pauschalisierung, Videodolmetschen für alles, das ist wieder so deutsch. Die Institutionen sind so unterschiedlich, die Termine so verschieden.

Außerdem ist mir noch etwas sehr wichtig: Bitte schaut in die ländlichen Gebiete. In Apolda, in Schmalkalden oder sonst wo. Hier haben viele Menschen noch nie erlebt, dass jemand für sie gedolmetscht hat. Weimar, Jena, Erfurt – da gibt es viele Angebote. Darauf darf man sich aber nicht ausruhen. Geht in die Fläche!

Hier kann das Videodolmetschen vielleicht wirklich helfen. Ich hatte mal einen Klienten am Telefon, der war überglücklich, dass ich ihm bei der Kindergartenanmeldung irgendwo auf dem Land geholfen habe. Das ist also besser als nichts. Aber: Auch hier bin ich mir sicher, wird bei den Gesprächen nicht alles herauskommen.

Frau Khorsandi, vielen Dank für das Gespräch.

Videodolmetschen: Und was sagt der SprIntpool?

Autor: Benedikt Frantz, IBS gGmbH

Der SprIntpool Thüringen bietet seit 2012 Fachkräften im Bereich Bildung, Gesundheit und Soziales die Möglichkeit, professionelle Sprach- und Integrationsmittelnde zu Gesprächen hinzuziehen. Die Ergänzung der Versorgung in Thüringen durch das Landesprogramm Dolmetschen begrüßt SprInt Thüringen ausdrücklich. Es ist eine wichtige Zusatzoption, die Fachkräften hiermit geboten wird.

Zugleich gilt es, individuell abzuwägen, welches Dolmetschformat für das jeweilige Gespräch das geeignetere ist. Für klar vorstrukturierte Gesprächsverläufe und einfache Themen kann das Videodolmetschen sicherlich eine große Hilfe sein. Anders sieht es aus bei emotional herausfordernden Themen. Hier sollte unbedingt abgewogen werden, ob die Face-to-Face-Betreuung nicht die angemessenere Begleitung wäre. Daher erachtet es SprInt Thüringen für außerordentlich wichtig, dass die einzelnen Einrichtungen den Fachkräften die freie Wahl darüber lassen, welches Format das jeweils geeignete ist. Auf keinen Fall sollte das Videodolmetsch-Angebot dazu führen, dass allein aus finanziellen Gründen diese kostenfreie Variante gewählt wird.

Leider sind diese Befürchtungen nicht grundlos. Mehrfach haben Fachkräfte dem SprIntpool bereits signalisiert, dass ihnen diesbezüglich kein Mitspracherecht mehr gewährt wird. Die ungleiche Ausrichtung beider Angebote, das eine ist kostenfrei, das andere kostenpflichtig, hat zu einer deutlichen Schräglage in der Nachfrage geführt. Daher sieht SprInt Thüringen hier dringenden Handlungsbedarf. Nicht zuletzt ist diese Arbeit auch eine wichtige Erwerbsgrundlage für zahlreiche Menschen, die in Thüringen zugewandert sind und hier leben, nämlich die SprInt selbst. Gerne berät der Vermittlungsservice ausführlich zu diesem Thema. Hierzu kann man sich an Herrn Benedikt Frantz wenden, der unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen ist:

Benedikt Frantz | IBS gGmbH

☎ 0361- 511 500 21

✉ sprintpool@ibs-thueringen.de

Chance auf Bildung, persönliche Entwicklung und Wertschätzung

Die Handwerkskammer für Ostthüringen reagiert mit einem neuen LAT-Qualifizierungsprojekt speziell für Frauen auf eine Angebotslücke

Autorin: Julia Tantoh

Seit Herbst 2015 werden mit Finanzierung über das Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“ (LAT) thüringenweit vielfältige Projekte umgesetzt, die Geflüchtete bei ihrer beruflichen Integration unterstützen und begleiten. In der Bildungsstätte Zeulenroda startete die Handwerkskammer für Ostthüringen vor Kurzem das LAT-Projekt „Berufliche Integration von Migrantinnen und Geflüchteten in das Ostthüringer Friseur- und Kosmetikhandwerk“, das sich speziell an Frauen richtet. Zwölf Frauen aus sieben Ländern mit Wohnsitz im Landkreis Greiz und im Saale-Orla-Kreis nehmen an der Qualifizierung teil, die auf eine Tätigkeit oder auf eine duale Berufsausbildung bzw. Einstiegsqualifizierung in dem Berufsfeld Friseur*in/Kosmetik vorbereitet.

„In den bisher durchgeführten Maßnahmen stellten wir immer wieder fest, dass die Zielgruppe Frauen für unsere Projekte in den Bereichen Bau-/Farbe-/Holztechnik sowie Metall-/Elektrotechnik nicht gewonnen werden konnte. (...) Wir als HWK für Ostthüringen wollten diese Angebotslücke aufgreifen und sahen es als besondere Herausforderung, die Zielgruppe Frauen mit einem weiteren Berufsfeld für die Teilnahme an unserem Projekt zu gewinnen. Nach Rücksprachen mit den Jobcentern und Abklärung der Bedarfsefelder haben wir uns für das Berufsfeld Friseur/Kosmetik entschieden“, berichtet Katrin Illgen, die stellvertretende Leiterin der Bildungsstätte und Projektverantwortliche.

Das Projekt umfasst eine sechsmonatige Qualifizierung im Friseur*innen- und Kosmetikhandwerk sowie zwei Praktika. Die Inhalte orientieren sich an den bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteinen der Einstiegsqualifizierung für den Ausbildungsberuf Friseur*in und sind mit der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH), dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sowie Agenturen für Arbeit und Jobcentern auf Arbeitsmarktrelevanz abgestimmt. Das erste Praktikum

erfolgt bereits während der Qualifizierung als dreiwöchiges orientierendes Praktikum in Friseur*innen- oder Kosmetiksalons. Im Anschluss an die Qualifizierung folgt das zweite, vertiefende Betriebspraktikum (max. 12 Wochen). Entsprechend der individuellen Bedarfe wird im Rahmen des Projekts ergänzender berufsbezogener Sprach- und Stützunterricht angeboten. Die fachliche Betreuung der Teilnehmerinnen erfolgt durch drei selbstständige Dozentinnen mit Meisterabschluss bzw. entsprechender Qualifizierung. Durchgehend gibt es eine individuelle sozialpädagogische Betreuung sowie Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten u.Ä. Die Maßnahme wird als Teilzeitmaßnahme mit 30 Stunden pro Woche durchgeführt.



Erste Teilnehmerinnen des neuen HWK-Projekts

Die Projektverantwortlichen haben sich zum Ziel gesetzt, mindestens 40 % der Teilnehmerinnen nach erfolgreicher Qualifizierungsphase in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und 40 % in Berufsausbildung oder Umschulung zu vermitteln.

Weiteren Teilnehmerinnen soll ein Eintritt in anschließende Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung und Weiterbildung/Qualifizierung ermöglicht werden. Aktuell liegen die Herausforderungen vor allem darin, geeignete Praktikumsplätze für die Teilnehmerinnen zu finden.

Das Projekt läuft noch bis Ende Juni 2020.

Ansprechpartnerin:

Katrin Illgen
Handwerkskammer Ostthüringen
BTZ Zeulenroda
☎ 036628 / 73342
✉ illgen@hwk-gera.de

Bisher öffnen sich noch zu wenige der kleinen Friseur*innen- und Kosmetiksalons im ländlichen Raum. Absagen werden oft mit der Angst vor negativen Kundenreaktionen begründet, wenn Geflüchtete/Migrantinnen beschäftigt würden. Dabei wird es gerade im Ostthüringer Handwerk zunehmend schwieriger, offene Stellen zu besetzen, Nachwuchs zu finden und Fachkräfte zu generieren. Vor diesem Hintergrund will das Projekt nicht nur einen Beitrag zur nachhaltigen beruflichen und sozialen Integration von Frauen nicht-deutscher Herkunft leisten, sondern auch zum Abbau von Vorurteilen gegenüber der beruflichen Integration von ausländischen Menschen in der Region beitragen.

Die Teilnehmerinnen sind jedenfalls hochmotiviert und freuen sich über die Chance auf Bildung, persönliche Entwicklung und Wertschätzung. Ihr Wunsch ist es, nach der Qualifizierung den Einstieg ins Arbeitsleben zu schaffen und auf eigenen Füßen zu stehen.

Wir wünschen ihnen dafür alles Gute!

Landesprogramm „Start Bildung“ – Grundbildungsangebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund

Im Februar 2020 beginnt ein neuer „Start Bildung“-Kurs bei der IBS gGmbH in Erfurt

Am 17. Februar 2020 beginnt bei der IBS gGmbH in Erfurt der nächste Kurs „Start Bildung“. In der einjährigen Grundbildungsmaßnahme werden in 1 200 Unterrichtseinheiten Inhalte aus den Bereichen Deutsch, Mathematik, Berufsorientierung, politische und gesellschaftliche Bildung und fachübergreifend Medienkompetenz vermittelt. Zielgruppe sind junge Geflüchtete (18 bis 35 Jahren) mit geringer schulischer Vorbildung. Das Ziel von „Start Bildung“ ist die Vorbereitung auf den Besuch einer weiterführenden Schule oder die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung.

Am 07. Januar 2020 und 27. Januar 2020 finden jeweils um 11:00 Uhr am IBS Erfurt in der Wallstraße 18 Infotage statt.

Alle Standorte von „Start Bildung“, die Ansprechpartner*innen und Kursdaten können Sie der Seite des Thüringer Volkshochschulverbandes entnehmen:

<https://www.vhs-th.de/startbildung/>

Ansprechpartner*innen:

Lea Maffengang und Frank Wolfram
☎ 0361 511500 -293 oder -10
✉ maffengang@ibs-thueringen.de
frank.wolfram@ibs-thueringen.de

Ehrenamtliche Arbeitsgruppe „QuesTh“

Autor: Tabea Linnicke

Im Jahr 2019 startete die ehrenamtliche Arbeitsgruppe „QuesTH“, die LGBTIQ*-Geflüchtete und -Migrant*innen in Thüringen unterstützen möchte. Bis dahin gab es kein einziges Projekt oder queeren Verein, der sich ausschließlich mit den Rechten und Belangen von LGBTIQ*-Geflüchteten und -Migrant*innen in Thüringen beschäftigte.



Mit dem ehrenamtlichen Projekt werden Strukturen eines adäquaten Schutzraumes zur Begegnung und zum gemeinsamen Austausch geschaffen und somit einer sozialen Isolation der Zielgruppe entgegengewirkt. Zusätzlich ist eine Selbsthilfegruppe der Klient*innen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch aufgebaut worden. Wir möchten die Rechte von LGBTIQ*-Geflüchteten und -Migrant*innen stärken und für das Thema in der Gesellschaft sensibilisieren.

Ziele des Projekts sind:

- eine niedrigschwellige, offene psychosoziale und rechtliche Betreuung und Beratung
- Aufklärung der Allgemeinheit über Themen der Homo-, Trans- und Intersexualität im Bereich von Migration und Flucht
- Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen öffentlicher Einrichtungen, Institutionen und sozialen Trägern
- Kontaktangebot an Lehrer*innen und Schüler*innen an regionalen Schulen

Das ehrenamtliche QuesTH-Team besteht aus Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, einer angehenden Grundschullehrerin, Sprachmittler*innen und Ehrenamtlichen.

Angebote des Projekts sind:

- Psychosoziale, rechtliche und sozialrechtliche Beratungen
- Gemeinsame Diskussionsrunden
- Interkultureller Austausch
- Fachvorträge über das Thema LGBTIQ* im Bereich von Migration und Flucht
- Regelmäßige gemeinsame Ausflüge und Freizeitaktivitäten (Kreativangebote, Besichtigungsfahrten im erinnerungspolitischen Kontext, Filmabende, Tischrunden etc.)
- Schulung von Behördenmitarbeiter*innen (BAMF, Erstaufnahmeeinrichtung Suhl und Friedland, Ausländerbehörden)

Die Arbeitsgruppe QuesTH möchte Beratungen und Schulungen sowie Informationsveranstaltungen nicht nur in der Landeshauptstadt Erfurt anbieten, sondern auch in den einzelnen Landkreisen von Thüringen. Besonders beliebt sind unsere regelmäßigen Zusammenkünfte bei einem Heißgetränk zu Tischrunden am Abend.

Bei Interesse und Beratungswunsch stehen wir Ihnen gerne für Gespräche und Informationen zur Verfügung:

Mathias Ruh | Tabea Linnicke

✉ questh@queerweg.de

Instagram: [ques.th](https://www.instagram.com/ques.th)

BLICK IN DIE PRAXIS

Mit der Ausbildung in die eigene Wohnung

Autorin: Lewina Höhle, Sozialamt Ilm-Kreis

Im Juni 2019 informierte sich der junge Asylbewerber M. Diallo bei seiner Heimleiterin in einer kleinen Stadt im südlichen Ilm-Kreis über Hilfsangebote hinsichtlich Ausbildung und Wohnung. Dort wurde er auf die Arbeit des BLEIBdran-Projektes aufmerksam gemacht und nahm Kontakt zu uns auf. Wir verabredeten uns für ein Erstgespräch in seiner Unterkunft, bei dem er mir seine Geschichte erzählte.

Herr Diallo flüchtete als 17-Jähriger aus Guinea nach Thüringen, wo er unter Betreuung des Jugendamtes für eineinhalb Jahre in einem Heim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebte. In Guinea konnte er für neun Jahre die Schule besuchen, jedoch hatte er keine Möglichkeit, einen Schulabschluss zu erwerben. Im Ilm-Kreis lernte er schließlich die deutsche Sprache und besuchte im Ilmenauer SBSZ das Berufsvorbereitungsjahr Sprache. Mit seiner Volljährigkeit wurde er weitestgehend aus der Betreuung des Jugendamtes entlassen und in einer Gemeinschaftsunterkunft des Sozialamtes untergebracht. Von da an wuchs sein Wunsch nach einer eigenen Wohnung in einem selbstbestimmten Umfeld. Mit großer Unterstützung der Pädagog*innen des Ilmenauer SBSZ gelang es Herrn Diallo nach mehreren Praktika, in einem glasverarbeitenden Unternehmen eine Ausbildung zu finden. Auf Empfehlung des Praktikumsbetriebes schloss das Unternehmen in Ilmenau einen Ausbildungsvertrag mit ihm ab, der im August 2019 begann.

An diesem Punkt begann unsere umfangreiche Unterstützungsarbeit. Wir boten zu Berufsausbildungsbeihilfe, Streichung der Wohnsitzauflage, Azubi-Ticket u.v.m. Wir stellten mit ihm schnellstmöglich die Anträge, damit ihm kein finanzieller Nachteil entstand. Parallel musste Herr Diallo jedoch vom ersten Tag an aufgrund seiner Erwerbstätigkeit Unterkunftsgebühren für seinen Platz in der Gemeinschaftsunterkunft an das Sozialamt

zahlen. Diese werden einkommensabhängig erhoben, Auszubildende zahlen jedoch die Gebühren in voller Höhe, was Herrn Diallo von Anfang an finanziell schwer belastete. Hinzu kam die Unterbringungssituation in einem Mehrbettzimmer, die viele Kompromisse und wenig Privatsphäre mit sich brachte. Darum halfen wir Herrn Diallo bei der Beantragung der Streichung seiner Wohnsitzauflage bei der Ausländerbehörde, die es erwerbstätigen Asylbewerber*innen und Geduldeten unter strengen Bedingungen erlaubt, in einer eigenen Wohnung zu leben. Um eine ausreichende Lebensunterhaltssicherung vorzuweisen, war die Bewilligung von BAB-Leistungen dringend erforderlich, da Herr Diallo mit seiner Ausbildungsvergütung allein kein Zimmer mieten können. Hier gelang es uns in langwierigen Telefonaten, Briefen und E-Mails, die Unterstützung der Ausländerbehörde zu erlangen und gemeinsam auf eine rasche Bearbeitung im BAB-Team der Bundesagentur für Arbeit in Erfurt hinzuwirken. Schließlich erfolgte Anfang November die langersehnte Zustimmung zum Umzug, sodass Herr Diallo nun als Untermieter ein kleines Zimmer in Ilmenau beziehen darf. Dort erfährt er großen Rückhalt durch seine Vermieterin, die ihn seit seiner Ilmenauer Zeit begleitet und die wir regelmäßig und offen in unsere Bemühungen einbezogen haben.

Herr Diallo lebt nun in Ilmenau und kann mit dem Fahrrad zur Ausbildung und zur Berufsschule fahren. Die Erleichterung über den Umzug ist bei der Herrn Diallo nicht zu übersehen. Neben der Ausbildung spielt er leidenschaftlich Fußball in der ersten Mannschaft eines Fußballvereins in der Nähe von Ilmenau. Er ist glücklich über die vielen Menschen, die ihm zur Seite stehen. Sein größter Wunsch ist ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland, damit er mit seinem Verein reisen und an überregionalen und internationalen Fußballturnieren und Trainingslagern teilnehmen kann.

Anlage

AUSFÜHRLICHE LINK- UND LITERATURLISTE (Stand: 20.11.2019)

- 1 IBS gGmbH, Arbeitshilfen: <https://bit.ly/349bTtm>
- 2 IBS gGmbH, Projekt „Starke Frauen – Starke Familien: Teilhabe durch Empowerment“: <https://bit.ly/2KDCS8l>
- 3 IBS gGmbH, Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung“: <https://bit.ly/2O9ddqB>
- 4 Flüchtlingsrat Thüringen e. V., Thüringer Erlass: Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für somalische Staatsangehörige: <https://bit.ly/334cn2D>
- 5 Flüchtlingsrat Thüringen e. V., Thüringer Erlass: Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in den Wintermonaten 2019/2020: <https://bit.ly/37DoKpV>
- 6 Informationsbund Asyl und Migration, Materialiensammlung zu den Neuregelungen des Migrationspakets vom 18.11.2019: <https://bit.ly/2OqNwAK>
- 7 Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Broschüre „Deutsch als Zweitsprache: Zertifikate im Überblick“: <https://bit.ly/2XBX9AL>
- 8 Thüringer Volkshochschulverband, Standorte und Ansprechpartner*innen für Landesprogramm „Start Bildung“: <https://www.vhs-th.de/startbildung/>

BILDVERZEICHNIS

S. 1: IBS gGmbH; S. 2 (oben): IBS gGmbH; S. 3 (unten): IBS gGmbH; S. 6 (alle): Salome Fischer; S. 8: Bild von succo auf pixabay.com; S. 13: StartupStockPhotos auf pixabay.com; S. 14: Florian Brink, S. 18: Leila Khorsandi; S. 20: HWK Ostthüringen; S. 22: Jasmin Sessler auf pixabay.com

IMPRESSUM

Der Newsletter wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer IvAF-Netzwerkes „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH

Wallstraße 18

99084 Erfurt

☎ 0361/511 500-10

✉ migration@ibs-thueringen.de

Geschäftsführer: Ulf Grießmann

Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160

Handelsregister beim Amtsgericht: Jena

Handelsregister-Nummer: HRB 505545

Für die An- bzw. Abmeldung des Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail an:

migration@ibs-thueringen.de

Redaktion:

Christiane Götze

Christiane Welker

Layout:

Gina Hoffmann

Dezember 2019

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt: „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.